

Bedingungen bezüglich der Blauzungenkrankheit für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten

Verbringungen von für die Blauzungenkrankheit (BT) empfänglichen Tieren in andere Mitgliedstaaten sind nur unter Einhaltung der Bedingungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 möglich. Das bedeutet, dass aus Mitgliedstaaten, die frei von der Blauzungenkrankheit sind, freier Verkehr möglich ist. Tiere, die aus Ländern stammen, die nicht frei von der Blauzungenkrankheit sind, müssen mit den allgemeinen Vorschriften der Delegierten Verordnung 2020/689 im Einklang stehen (Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Punkte 2-3). Am 9. Oktober 2023 wurde ein Fall der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 in Belgien bestätigt. Da für den Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit derzeit kein Impfstoff in der Europäischen Union registriert ist und es in Belgien keine operationellen vektorgeschützten Betriebe gibt, können belgische Wiederkäuer den allgemeinen Vorschriften bezüglich der Verbringungen von Tieren (außer Schlachttieren) in andere Mitgliedstaaten, wie sie in dieser Verordnung festgelegt sind, nicht gerecht werden. Durch Erteilung einer Erlaubnis können die Mitgliedstaaten jedoch für das Virus der Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere, die diese allgemeinen Vorschriften nicht erfüllen, im Rahmen spezifischer Lockerungsmaßnahmen in ihr Hoheitsgebiet zulassen.

Bedingungen bezüglich der Blauzungenkrankheit für die Ausfuhr von Belgien in andere Mitgliedstaaten

In der nachstehenden Tabelle finden Sie die Mitgliedstaaten, bei denen flexiblere Bedingungen für die Tiere gelten, sowie die entsprechenden spezifischen Bedingungen.

	Zugelassene Tiere	Alter der Tiere	Bedingungen
In die Niederlande	Rinder Schafe Ziegen Gehaltene Camelidae Gehaltene Cervidae Sonstige gehaltene Huftiere	Unabhängig des Alters	Keine Bedingungen. Von Belgien in die Niederlande ist folglich freier Verkehr möglich.

Nach Deutschland	Rinder Schafe Ziegen Gehaltene Camelidae Gehaltene Cervidae Sonstige gehaltene Huftiere	Unabhängig des Alters	Keine Bedingungen. Von Belgien nach Deutschland ist folglich freier Verkehr möglich.
Nach Luxemburg	Rinder Schafe Ziegen Gehaltene Camelidae	Unabhängig des Alters	Keine Bedingungen. Von Belgien nach Luxemburg ist folglich freier Verkehr möglich.
Nach Spanien	Rinder Schafe	Weniger als 90 Tage	Die Tiere wurden vor ihrer Verbringung während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen mit einem Insektizid gegen Vektorangriffe (<i>Culicoides</i>) behandelt; <u>und</u> bei den Tieren wurde mindestens 14 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe ein Test auf BTV-3 (PCR-Test) mit einem günstigen Ergebnis durchgeführt (<i>das Pooling der Vollblutproben (1/3) ist bei der Durchführung des Tests erlaubt</i>).
Nach Italien	Rinder Schafe Ziegen	Unabhängig des Alters	In die nicht mit BTV-3 infizierten Regionen Italiens: Die Tiere wurden vor ihrer Verbringung während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen mit einem Insektizid gegen Vektorangriffe (<i>Culicoides</i>) behandelt; <u>und</u> die Tiere wurden mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Behandlung gegen den Vektor einem PCR-Test auf BTV-3 mit günstigen Ergebnissen unterzogen (<i>das Pooling der Vollblutproben ist nicht erlaubt</i>).

Nach Frankreich	Rinder Schafe Ziegen	Weniger als 70 Tage	Die Tiere wurden vor ihrer Verbringung während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen mit einem Insektizid gegen Vektorangriffe (<i>Culicoides</i>) behandelt; <u>und</u> die Tiere wurden mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Behandlung gegen den Vektor einem PCR-Test auf BTV-3 mit günstigen Ergebnissen unterzogen (<i>das Pooling der Vollblutproben ist nicht erlaubt</i>).
Nach Portugal	Rinder Schafe	Weniger als 70 Tage alte Rinder und weniger als 90 Tage alte Schafe	Die Tiere wurden vor ihrer Verbringung während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen mit einem Insektizid gegen Vektorangriffe (<i>Culicoides</i>) behandelt; <u>und</u> die Tiere wurden mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Behandlung gegen den Vektor einem PCR-Test auf BTV-3 mit günstigen Ergebnissen unterzogen (<i>das Pooling der Vollblutproben ist nicht erlaubt</i>).
Nach Kroatien	Rinder	Weniger als 90 Tage	Die Tiere wurden vor ihrer Verbringung während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen mit einem Insektizid gegen Vektorangriffe (<i>Culicoides</i>) behandelt; <u>und</u> die Tiere wurden mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Behandlung gegen den Vektor einem PCR-Test auf BTV-3 mit günstigen Ergebnissen unterzogen (<i>das Pooling der Vollblutproben ist nicht erlaubt</i>).
Nach Griechenland	Rinder Schafe Ziegen	Unabhängig des Alters	Die Tiere wurden vor ihrer Verbringung während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen mit einem Insektizid gegen Vektorangriffe (<i>Culicoides</i>) behandelt; <u>und</u> die Tiere wurden mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Behandlung gegen den Vektor einem PCR-Test auf BTV-3 mit günstigen Ergebnissen unterzogen (<i>das Pooling der Vollblutproben ist nicht erlaubt</i>).

Zur Erläuterung: Ist der betreffende Mitgliedstaat nicht in dieser Tabelle aufgeführt, ist es unter keinen Umständen möglich, in diesen Mitgliedstaat auszuführen.

Lockerung der Bedingungen bezüglich der Blauzungenkrankheit für die Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten nach Belgien

Auch Belgien wendet flexiblere Bedingungen für Tiere an, die für die Blauzungenkrankheit empfänglich sind (Rinder, Schafe, Ziegen, gehaltene Camelidae, gehaltene Cervidae und sonstige gehaltene Huftiere). **So werden in Bezug auf BTV-3 keine Bedingungen gestellt.**

Stammt das Tier aus einem Mitgliedstaat, in dem ein anderer Serotyp als der Serotyp 3 vorkommt, gibt es noch zwei Möglichkeiten:

- Die Tiere wurden vor ihrer Verbringung während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen mit einem Insektizid gegen Vektorangriffe (Culicoides) behandelt und sie wurden mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Behandlung gegen den Vektor einem PCR-Test für alle Serotypen (1-24) der Blauzungenkrankheit, die in den letzten zwei Jahren in dem Herkunftsmitgliedstaat oder -gebiet gemeldet wurden, mit günstigen Ergebnissen unterzogen (für die Durchführung des Tests ist das Pooling der Vollblutproben (1/3) erlaubt).

ODER

- Die Tiere wurden gegen alle Serotypen (1-24) geimpft, die in dem Herkunftsmitgliedstaat oder -gebiet in den letzten zwei Jahren gemeldet wurden. Ein Tier gilt als geimpft, wenn mehr als 30 Tage seit der ersten Injektion im Rahmen der Erstimpfung (wenn es einer einzigen Dosis des verwendeten Impfstoffs bedarf) oder mehr als 10 Tage seit der zweiten Injektion im Rahmen der Erstimpfung (wenn zwei Dosen des verwendeten Impfstoffs erforderlich sind) vergangen sind und wenn die letzte Injektion der Erstimpfung oder Auffrischungsimpfung weniger als ein Jahr zurückliegt. **Achtung: Diese Lockerung ist nur möglich, wenn die Tiere älter als 70 Tage sind.**